

Wahlärzte-Tipp



Dr. Michael Sigmund

Wahlärztereferent
der Ärztekammer
für Salzburg

AUS DEN KURIEN

Partnerarzt-Vereinbarung mit Zusatzversicherung – Nein – don't do it!

Der Partnerarzt ist an den Leistungskatalog der Zusatzversicherung gebunden – dies sind einseitig festgesetzte Privattarife, darüber hinaus gehende Leistungen sind mit dem Patienten zu vereinbaren.

Der Partnerarzt muss vor der Erbringung einer Leistung prüfen ob der Patient Kunde der Versicherung ist und ob ein Anspruch auf Direktverrechnung besteht oder nicht. Bei Direktverrechnungskunden erfolgt die Rechnungslegung direkt an die Versicherung mit der Angabe verpflichtender Vorgaben. Bei Versicherungskunden ohne Direktverrechnung muss der Kunde die Rechnung bei der Versicherung einreichen. Die Leistungen müssen in beiden Fällen entsprechend dem festgelegten Leistungskatalog abgerechnet werden. Nicht hinterlegte Leistungen werden mit einer separaten Rechnung an den Patienten abgerechnet.

Der Partnerarzt muss zeitnahe Termine garantieren: Maximal 2 Werkzeuge Wartezeit bei einem Allgemeinmediziner, maximal 7 Werkzeuge Wartezeit bei einem Facharzt.

Urlaube muss der Partnerarzt der Zusatzversicherung mitteilen. Die Zusatzversicherung führt stichprobenartige Befragungen der Patienten durch, wertet diese aus und verwendet diese. Der Partnerarzt hat vom Patienten vor der Behandlung und Verrechnung im Zuge der Direktverrechnung eine schriftliche Einwilligung nach DSGVO einzuholen. Die Zusatzversicherung darf personenbezogene Daten des Partnerarztes verwenden. Es wird weiters die Bereitschaft zu telefonischen- und videotelefonischen Konsultationen, auch an Wochenenden oder Nachts erwartet, die vertraglich festgelegt ist und unterfertigt werden muss.



EXPERTENTIPP

Patient beschädigt Behandlungs- bzw. Untersuchungsgeräte – was tun ?

Immer wieder kommt es vor, dass in ärztlichen Ordinationen Schäden durch Patienten verursacht werden. Diese Schäden betreffen zumeist Behandlungs- bzw. Untersuchungsgeräte und können durchaus zu hohen Schadenssummen führen. Sachschäden können in jeder Ordination passieren, wenn ein nervöser oder gebrechlicher Patient im Zuge einer ärztlichen Untersuchung oder aber aus Unachtsamkeit ein medizinisches Gerät fallen lässt oder auf andere Art beschädigt (z. B. Ultraschallkopf).

Wie aber sieht die Rechtslage aus und wer kommt für den Schaden auf? Fakt ist: derartige Schäden sind nicht durch die Ärzthaftpflicht-Versicherung gedeckt! Unter Umständen – sofern ein Verschulden des Patienten gegeben ist – wäre eine Deckung durch dessen Privathaftpflicht-Versicherung denkbar. Naturgemäß ist ein Schadenersatzanspruch des Arztes an seinen Patienten einer guten Arzt-Patienten-Beziehung nicht gerade förderlich. Es wird daher im Einzelfall im Ermessen des jeweiligen

Arztes liegen, hier seinem Patienten die Kosten der Reparatur des beschädigten Gerätes zu verrechnen. Im Regelfall wird ein derartiger Anspruch jedoch nicht passieren.

UNSER TIPP:

Schäden an medizinisch-technischen Geräten lassen sich in einer speziellen Geräteversicherung abdecken. Dabei ist es irrelevant, wer der Verursacher des Schadens ist. Gerade bei „geräteintensiven“ Ordinationen oder bei teuren Einzelgeräten macht eine derartige Versicherung durchaus Sinn. Kontaktieren Sie Ihren unabhängigen Versicherungsberater und lassen Sie sich ein konkretes Offert erstellen, damit Sie im Schadensfall nicht auf den Kosten „sitzen bleiben“.



TEL +43 662 43 09 66
WWW.PBP.AT